



GEMEINDE RORBAS

**Verordnung der Gemeinde Rorbas über das
gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV)
mit zugehöriger Bussenliste**

**Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2011.
In Kraft ab 01.01.2012**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|--------|---------|
| Art. 1 | Seite 3 |
| Art. 2 | Seite 3 |
| Art. 3 | Seite 3 |
| Art. 4 | Seite 4 |
| Art. 5 | Seite 4 |
| Art. 6 | Seite 4 |

II. Schlussbestimmungen

| | |
|--------|---------|
| Art. 7 | Seite 4 |
|--------|---------|

III. Anhang

| | |
|-------------|---------|
| Bussenliste | Seite 5 |
|-------------|---------|

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Gestützt auf § 171 ff i.V. mit § 175 GOG (Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich) sowie Art. 66 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rorbas erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung mit Bussenliste:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rorbas können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 171 GOG (Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich) festgelegten Maximum geahndet werden.

Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

Art. 2 Zuständigkeit

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Namentlich sind dies;

- a) Angehörige der Polizei
- b) die Mitarbeiter der Gemeinde, welche vom Gemeinderat ermächtigt wurden,
- c) die Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeinderat beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen,
- d) die Mitarbeiter der Einwohnerdienste (nur für Übertretungen im Bereich des Meldewesens).

Die Befugnis zur Erhebung der Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3 Verfahren

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.

Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgestellt werden.

Art. 4 Ausschluss

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.00 übersteigt.

Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten

Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbusse von höchstens Fr. 500.00 gebüsst werden.

Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.

Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Rorbas zu.

Art. 6 Sicherstellung des Bussenbetrages

Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten

Die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Bussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Bülach zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen.

Diese Verordnung samt Anhang tritt auf den 01.01.2012 in Kraft.

III. Anhang

Bussenliste